

Stadt Münster
 Amt für Stadtentwicklung,
 Stadtplanung, Verkehrsplanung
 26. MRZ. 2019

0	1	2	3	4
---	---	---	---	---

Handwritten: 2813, 27/3, and a signature

25.03.2019

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

**Vorentwurf zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtteil Mauritz-Ost für den Bereich - Am Pulverschuppen, Copenrathsweg, Warendorfer Straße
 Neuerrichtung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Flüchtlinge in Münster**

Mit Schreiben vom 07.03.2019 übersandten Sie den Vorentwurf zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Münster-Ost, Stadtteil Mauritz-Ost für den Bereich – Am Pulverschuppen, Copenrathsweg, Warendorfer Straße – mit der Bitte um Stellungnahme zu den Inhalten des Bauleitplanverfahrens.

Aus sportfachlicher Sicht nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Nördlich des Plangebietes befindet sich die kommunale Sportaußenanlage Copenrathsweg. Die Sportanlage verfügt aktuell über eine Rasengroßspielfeld, zwei kommunale Funktionsgebäude sowie ein Tennengroßspielfeld, welches in diesem Jahr in ein Kunstrasengroßspielfeld umgewandelt wird.

Der Verein DJK SV Mauritz 1906 e. V. ist auf der kommunalen Sportanlage beheimatet. Die Sportanlage wird von rund 23 Jugend- und Seniorenmannschaften für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt. Die Nutzungszeiten liegen von montags bis freitags zwischen ca. 16.00 Uhr und 21.00 Uhr/maximal 22.00 Uhr. An den Wochenenden wird die Sportanlage ganztägig für Meisterschaftsspiele genutzt. Zusätzlich wird die Sportanlage in den Sommermonaten im Vormittagsbereich von 4 Grundschulen für den Schulsport belegt. Die Zufahrt zur Sportanlage erfolgt über den Copenrathsweg.

Östlich angrenzend an die vorhandene kommunale Sportanlage Copenrathsweg befindet sich außerdem eine städtische Sportererweiterungsfläche (Flurstück 57). Aktuell gibt es erste Planungen für die Nutzung dieser Fläche

Bei einer Bebauung des Plangebietes sind mögliche Problematiken bezüglich des Lärmschutzes (§ 18 BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass der Sportbetrieb auf den vorhandenen sowie den möglichen zukünftig entstehenden Sportanlagen keinerlei Einschränkungen erfährt. Betriebszeiteinschränkungen sowie sonstige Einschränkungen der sportlichen Nutzungen/Interessen sind zu vermeiden. Ein ungehinderter Sportbetrieb sowie der ungehinderte Zugang zu den Sportanlagen sind zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte ist das geplante Bauleitplanverfahren aus sportfachlicher Sicht tragbar. Über das weitere Verfahren/die weiteren Schritte informieren Sie die Sportverwaltung bitte zeitnah.

Im Auftrag

[Redacted signature area]